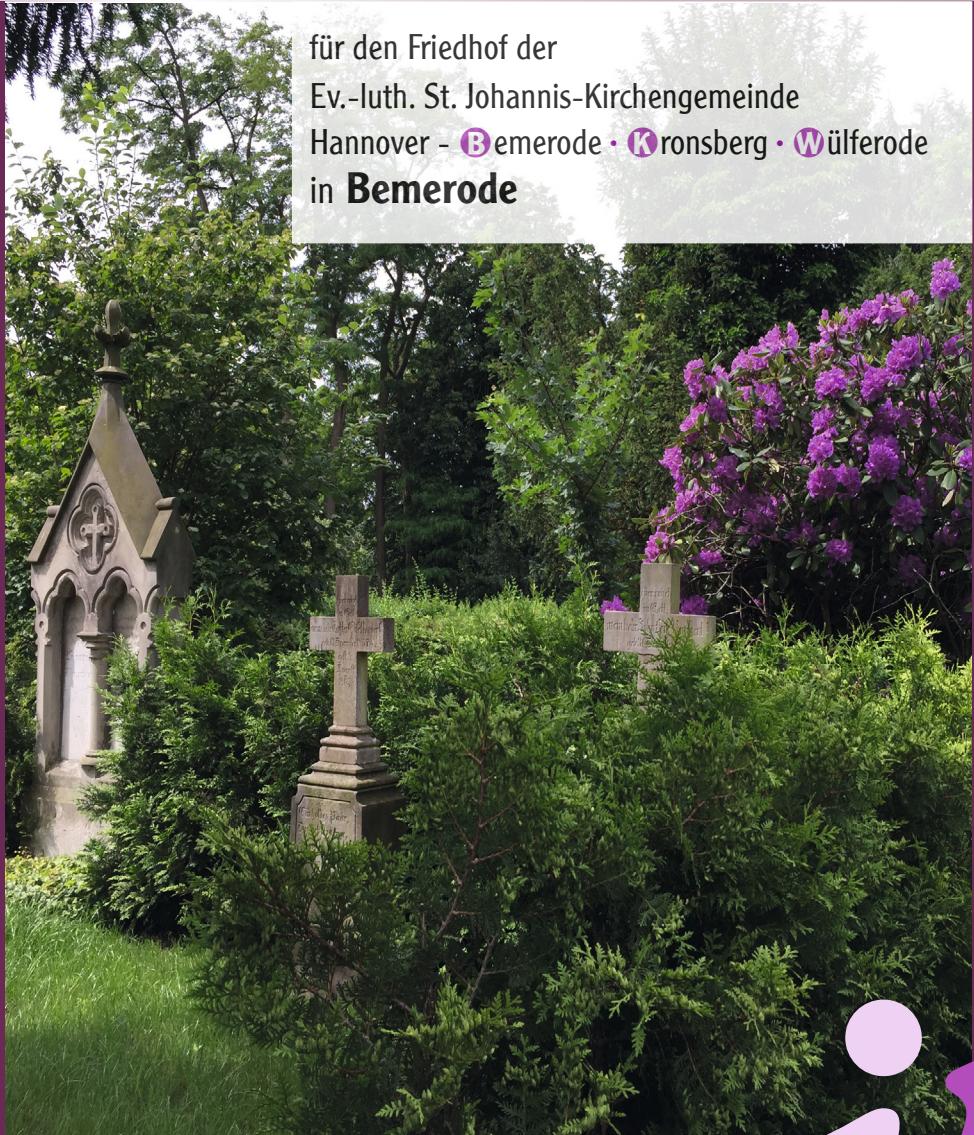


St. *jjj*ohannis Friedhofsordnung

für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde
Hannover - **B**emerode • **K**roneberg • **W**ülfenrode
in **Bemerode**



Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde in Hannover-Bemerode

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Hannover-Bemerode am 7. Oktober 2004 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- 1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Hannover-Bemerode in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 24/1, 153/24, 61/3, 26,7 und 62/37, Flur 5 Gemarkung Bemerode in Größe von insgesamt 15.360,00 m².

Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

- 2) Der Friedhof dient der Bestattung der Mitglieder der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde in Hannover-Bemerode und Mitgliedern des Arbeitskreises christlicher Kirchen (ACK), sofern sie in der Gemeinde wohnhaft sind, sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 3) Für das Wohngebiet Kronsberg ist der kirchliche Friedhof in Bemerode nicht vorgesehen.
- 4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- 3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- 1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht dem Kirchenvorstand.
- 2) Die Friedhofsverwaltung richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- 3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- 4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

- 1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher beim zuständigen Pfarramt, beim Kirchenvorstand des Friedhofsträgers (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- 2) Freireligiöse Feiern sind nicht gestattet.
- 3) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder die Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- 4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- 2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) das Mitbringen und Entsorgen von Hausmüll und Gartenabfällen auf dem Friedhofs-Abfallplatz,
 - f) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen,
 - g) zu lärmeln und zu spielen,
 - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
 - i) Alkoholkonsum,
 - j) das Betreten nach Eintritt der Dunkelheit.
- 4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- 5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- 6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- 1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- 2) Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende, bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchenvorstand. In der Zulassung sind Art und Umfang sowie besondere Regelungen hinsichtlich der terminlichen Abstimmung der Tätigkeit festzulegen.
- 3) Die Zulassung nach Absatz 2 muss erteilt werden, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis, dass er die für die Ausübung der Arbeiten erforderliche fachliche Eignung besitzt, durch eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Stelle erbringt und sich schriftlich verpflichtet, die für den jeweiligen Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- 4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- 5) Die Friedhofsverwaltung kann eine erteilte Zulassung widerrufen, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstößen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- 6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- 1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig im Kirchenbüro anzumelden.
- 2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt und der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

- 1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 9a Särge

- 1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- 2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- 1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe nicht vorgenommen werden.
- 2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- 3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- 4) Leichen und Aschen in Urnen dürfen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Umbettungen von Leichen oder Aschen

aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

- 5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- 6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 11 Arten und Größen

- 1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Pflegefreie Urnengrabstätten
 - f) Grabstätten für Totgeborene und Kinder
- 2) An den Grabstätten werden nur öffentlichrechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- 3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- 4) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einem Grab beigesetzt werden. In einer bereits mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte dürfen zusätzlich bis zu 8 Aschen beigesetzt werden.
- 5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
 - In einer Urnenwahlgrabstelle dürfen bis zu 4 Aschen beigesetzt werden.
 - In einer pflegefreien Urnengrabstätte darf nur 1 Urne beigesetzt werden.
- 6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen folgende Größe haben:
 - a) für Särge von Kindern: Länge: 120 cm Breite: 50 cm
 - b) für Särge von Erwachsenen: Länge: 250 cm Breite: 125 cm
 - c) für Urnen (für 4 Urnen): Länge: 100 cm Breite: 100 cmIm Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- 7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- 2) Urnenbestattungen in Reihengräbern werden nicht gestattet.
- 3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 13 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
 - 1a) Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- 2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung um 25 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Sechs Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück, sofern nicht rechtzeitig Antrag auf Verlängerung gestellt wurde. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 9) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- 3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
 - Ehegatte
 - Kinder (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder)
 - Enkel (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder)
 - Eltern (aus Annehmende von als Kind angenommenen Personen)
 - Geschwister (auch Halbgeschwister)
 - Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben)
 - Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister
 - Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten

die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäß Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, beiderseitigen Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

6) Ist in einer mehrstelligen Grabstätte eine Nachbestattung vorgesehen, zu der eine Erneuerung der Einfassung erforderlich ist, so gehen die Kosten zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- 1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- 2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- 1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- 2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15a Pflegefreie Urnengrabstätten

- 1) Pflegefreie Urnengrabstätten werden mit 1 Stelle für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- 2) Pflegefreie Urnengrabstätten werden vom Friedhofsträger gepflegt. Es ist nicht gestattet, Blumen, Schalen oder Gestecke auf der Grabstätte abzulegen.
- 3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegefreie Urnengrabstätten.

§ 16 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsberechte und der Ruhezeiten.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN UND DER GRABMALE

§ 17 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.
- 2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.
Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- 3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.
- 4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

- 5) Grabschmuck, der künstliche Materialien (z. B. Plastik u. a.) enthält, ist nicht zulässig. Ggf. wird er nach erfolgloser Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt.
- 6) Die Abdeckung der Grabstätten mit Steinplatten oder anderen undurchlässigen Materialien ist nicht gestattet (Rundverfügung des ev.-luth. Landeskirchenamtes vom 15.03.1979 – G 6/1979). Ebenso ist das Bestreuen der Grabstätten mit weißem Kies untersagt.
- 7) Auf den Grabstellen gepflanzte Gehölze dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten oder seitlich auf andere Grabstellen ragen. Der Kirchenvorstand wird dem Nutzungsberechtigten eine Frist zum Rückschnitt setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird der Rückschnitt auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.

§ 18 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- 1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei dem Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- 2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.
- 3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Bei pflegefreien Urnengrabstätten veranlasst der Friedhofsträger das Setzen der Grabstele und Einfassen des Grabs mit Betonplatten.

Auf Kosten des Nutzungsberechtigten wird der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten in die Stele eingraviert.
Die Errichtung von Grabmalen und Gedenksteinen durch die Nutzungsberechtigten ist in dieser Abteilung nicht gestattet.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- 1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- 2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- 3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich; (§ 17, Abs. 3 und 4 ist zu beachten).
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- 5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält dann eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen zu lassen.

§ 21 Entfernung von Grabmalen

- 1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten. Unberührt bleibt § 22.

Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Der Friedhofsträger ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Der Friedhofsträger hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

- 3) Die Kosten für das Abräumen des Grabsteines, das Entfernen des Fundamentes und das Einebnen der Grabstelle übernimmt der Nutzungsberechtigte, der Friedhofsträger hat keinen Gebührenbetrag zu erstatten.
- 4) Der Friedhofsträger hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Er ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 22 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von dem Friedhofsträger erhalten.

VI. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE/FRIEDHOFSKAPELLE UND DER KIRCHE

§ 23 Leichenhalle/Leichenkammer

- 1) Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
- 2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- 3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 24 Friedhofskapelle / Kirche

- 1) Für die Trauerfeier steht die Kirche oder die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- 2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. GEBÜHREN

§ 25 Gebührenordnung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 26 Übergangsvorschriften

- 1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.
- 2) Hinsichtlich bestehender besonderer Nutzungsrechte kann der Kirchenvorstand besondere Vereinbarungen mit dem Nutzungsberechtigten treffen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Dieser Ordnung ist eine Anlage zu § 17 beigefügt: Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale.

Hannover, den 07. Oktober 2004

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Bemerode

L.S.

Vorsitzende*r:

Kirchenvorsteher*in:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Stadtkirchenvorstand

L.S.

Vorsitzende*r:

Hier ruhet
im Gott
der Ewigkeit
Graf
Lionerding
aus Beverode
geb. am 12. März
1806.
gest. am 21. Decbr.
1876.

Hier ruhet
meine liebste
Tochter
Dorelle
Lionerding
geb. am 30. Januar
1843.
gest. am 2. Osterlage
den 18. April
1870.
Christus ist mein
Leben,
und Sterben in
seinem Gewinn.

